

TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.



Geschäftsordnung

Sportordnung

Finanzordnung

Jugendordnung

Ehrungsordnung

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung	3
Sportordnung	6
Finanzordnung	8
Jugendordnung	11
Ehrungsordnung.....	12
Beitragsordnung.....	13

TSV Over/Bullenhausen von 1931 e.V.

Oversand 4a

21217 Seevetal

040/768 89 21

tsv-over@t-online.de

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Abteilungen werden nach der Geschäftsordnung durchgeführt. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Versammlungen der Abteilungen und des Jugendausschusses finden jährlich statt, Sitzungen evtl. einberufener Fachausschüsse nach Absprache.

§ 2 Versammlungsleitung

Die Versammlung wird vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird aus der Mitte des Gremiums ein Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Dem Versammlungsleiter obliegt es bei Vorliegen zwingender Gründe die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben und einen neuen Termin festzusetzen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Bei Vorstandssitzungen ist diese bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die jeweilige Versammlung entscheidet im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Versammlungsteilnehmer nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 4 Tagesordnung

Die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte sind der Reihenfolge nach zu beraten und abzustimmen. Eine Änderung der Reihenfolge kann nur herbeigeführt werden, wenn durch eine einfache Mehrheit bei einer Abstimmung die Änderung bestätigt wird.

§ 5 Abänderungsanträge

1. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingebrachten Antrag abgestimmt.
2. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Vereinssatzung. Diese können grundsätzlich nur schriftlich und nur innerhalb der in § 10 der Vereinssatzung festgelegten Frist eingereicht werden.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
2. Auf Antrag können schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat.
3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
4. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung für alle Versammlungen sinngemäß.

§ 7 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 8 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann der Versammlungsleiter eine Wahlkommission bestimmen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung ist von den Mitgliedern der Wahlkommission schriftlich dem Schriftführer zu bestätigen.

§ 9 Wählbarkeit

1. Die zur Wahl stehende Person muss Mitglied im Verein sein.
2. Die vorgeschlagene Person ist vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des/der Betreffenden vorliegt, dass er oder sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.

§ 10 Versammlungsprotokoll

1. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - die vollständigen Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder (letztere in Form der Anwesenheitsliste als Anhang zum Originalprotokoll)
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - die Tagesordnung
 - die Genehmigung des letzten Protokolls
 - die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse und ihrer Abstimmungsform
 - gewählte Mitglieder sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen
3. Das Protokoll ist vom VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn gegenzuzeichnen.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird ab dem zehnten Tag nach der Versammlung für einen Monat im Geschäftsbüro ausgelegt. Es gilt als genehmigt, sofern während dieser Frist kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder wählen in Jahren mit ungerader Endzahl in ihrer ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung den 2. Vorsitzenden. Wählbar sind alle Vorstandsmitglieder außer dem/r 1. Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.
2. Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein, bestimmt in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern die Richtlinien der Vereinspolitik, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er/Sie ist für das Personalwesen zuständig.
3. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen zuständig.
4. Die Verteilung folgender Aufgabenbereiche wird vom Vorstand beschlossen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Technik
 - Sport
 - Jugend
 - Recht
5. Das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Redaktion der Vereinsinformationen zuständig.
6. Das Vorstandsmitglied für Technik ist für die Instandhaltung der Anlagen zuständig.
7. Das Vorstandsmitglied für Sport stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Abteilungen dar und ist für die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, an denen mehrere Abteilungen beteiligt sind, zuständig.
8. Das Vorstandsmitglied für Jugendarbeit stellt das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Jugendausschuss dar.
9. Das Vorstandsmitglied für Recht ist für Rechts- und Sozialfragen und die Protokollführung zuständig.
10. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Einsichtnahme in alle Dokumente, Protokolle und Akten. Alle Vorgänge sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses sollte fünf nicht überschreiten und drei nicht unterschreiten.
2. Zur Bildung von Ausschüssen sollten möglichst alle Mitglieder des Vereins aufgerufen sein. Der Aufruf ist zwei Wochen vor der Berufung durch den Vorstand innerhalb der Sportstätten des Vereins sowie online zu veröffentlichen. Das Vorschlagsrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. Ein Ausschuss erarbeitet Entscheidungsvorlagen und berät den Vorstand zur Entscheidungsfindung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 09.05.2022 in Kraft.

Sportordnung

§ 1 Übungsgruppen

1. Allen Übungsgruppen sollen zum Training und für Wettkämpfe ausreichend Zeit in der Sportanlage zur Verfügung gestellt werden. Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Sport, ggf. nach Beratung in der Abteilungsleitersitzung.
2. Allen Übungsgruppen stehen auch die Außenanlagen des Vereins zur Verfügung. Das Hauptspielfeld wird vorrangig für die Gruppen reserviert, die ihren Sport auch wettkampfmäßig als Rasensport betreiben.
3. Die Durchführung von geselligen und darbietenden Veranstaltungen sowie der Aufenthalt in Trainingscamps stellen eine gewünschte Ergänzung zum Sportprogramm dar.

§ 2 Abteilungen

1. Verwandte Sportarten können in einer Abteilung zusammengefasst werden
2. Die Abteilungen werden von ehrenamtlichen AbteilungsleiterInnen geführt, es soll mindestens ein StellvertreterIn gewählt werden.
3. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig.
4. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber dem jeweiligen Fachverband, soweit diese Vertretung nicht im Einzelfall vom Vorstand übernommen wird.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen zu verfassen. Diese sind durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 3 Abteilungsleitung

1. Die Wahl in die Abteilungsleitung erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren.
2. Falls ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist, sofern die ordentliche Jahresversammlung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate ansteht, eine außerordentliche Jahresversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.
3. Die Abteilungsleitung dient als Bindeglied zwischen Mitgliedern, Übungsleitern, Eltern und den Organen des Vereins.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Übungsleitern und Trainern, sowie den Mitgliedern der Abteilung weisungsbefugt.
5. Der Vorstand hat das Recht, die Abteilungsleitung zu übernehmen oder eine Abteilungsleitung einzusetzen, wenn die Wahl oder der Versuch einer Nachwahl der Abteilungsleitung ergebnislos verlaufen ist.
6. Personalverträge werden nach Antrag der Abteilungsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen. Weitere Verträge mit dritten Personen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.
7. Die Führung abteilungseigener Kassen und Bankkonten ist nur mit Genehmigung durch den Vorstand statthaft.

§ 4 Abteilungsversammlungen

1. In den Abteilungen findet im ersten Quartal eines jeden Jahres die jährliche Abteilungsversammlung statt.
2. Diese jährliche Abteilungsversammlung befasst sich neben den Wahlen der Abteilungsleiter mit der Entgegennahme der Jahresberichte und mit allen für die Fachsportart wichtigen Fragen. Dabei sollen durchgeführte Maßnahmen diskutiert und neue Anregungen gegeben werden.
3. Die Eltern der Abteilungsmitglieder bis zu 16 Jahren sowie alle Mitglieder über 16 Jahre sind zu diesen Versammlungen einzuladen. Solange die Mitglieder die in der Satzung bestimmten Altersgrenzen nicht erreicht haben, wird abweichend zu der Mitgliederversammlung, ihr Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht für die betreffende Abteilung durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Dem Vorstand ist eine Einladung zu Abteilungsversammlungen zu übergeben.

§ 5 Bescheinigungen

Den Mitgliedern einer Abteilung sowie den Teilnehmern eines Kurses, die ein Ausbildungsprogramm erfolgreich absolviert haben, kann auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Diese ist vom zuständigen Übungsleiter zu bestätigen und von einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

§ 6 ÜbungsleiterInnen

1. Die ÜbungsleiterInnen führen über den Besuch in den Übungsstunden Anwesenheitslisten.
2. Die ÜbungsleiterInnen sind dazu verpflichtet, die Unfallvorschriften zu beachten und Unfälle sofort dem Vorstandsmitglied für Recht über die Geschäftsstelle zu melden.
3. Es ist Aufgabe der ÜbungsleiterInnen, bei Störungen während der Übungszeit von ihrem Weisungsrecht Gebrauch zu machen und den Störenfried zur Ordnung zu rufen, gegebenenfalls von der Übungsstätte zu verweisen und dem Vorstand zu berichten.
4. Die ÜbungsleiterInnen haben dafür zu sorgen, dass die Übungszeiten pünktlich begonnen und beendet werden.
5. Die ÜbungsleiterInnen haben die Hallen- und Platzordnung zu beachten und entstandene Schäden an den Einrichtungen sofort dem Vorstandsmitglied für Technik zu melden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Sportordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten bezüglich der Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung geldlicher Leistungen sowie der Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Vereins.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
3. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 20. Januar für das laufende Jahr beim Vorstandsmitglied für Finanzen einzureichen.
3. Der Haushaltsplanentwurf des Hauptvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten.
4. Vom Hauptverein werden unter anderem folgende Verwaltungsausgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - 4.1 Personalkosten
 - 4.2 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - 4.3 Beitrag an den Landessportbund Niedersachsen
 - 4.4 Versicherungen
 - 4.5 Aufwendungen für Ehrungen
 - 4.6 Kosten der Geschäftsstelle
 - 4.7 Betriebs- und Energiekosten
5. Von den Abteilungen werden zum Beispiel folgende Ausgaben übernommen und sind im Haushaltsplan aufzuführen:
 - 5.1 Sportstätten-Nutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - 5.2 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen/Punktspielen
 - 5.3 Kosten für die Übungsleitervergütung/-ausbildung
 - 5.4 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten/-kleidung
 - 5.5 Strafgebühren
 - 5.6 Startgebühren
 - 5.7 gesellige Abteilungsveranstaltungen/Präsente
 - 5.8 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 - 5.9 Beiträge Fachverbände
6. Sollte sich im Laufe des Geschäftsjahres abzeichnen, dass die Finanzmittel einer Abteilung für das Jahr nicht auskömmlich sind, ist das Vorstandsmitglied für Finanzen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vorstand und Abteilungsleitung sind angehalten, gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
7. Das Ergebnis der Beratung des Vorstandes über den Haushaltplan des Gesamtvereins wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Quartalsabschluss/Jahresabschluss

1. Die kassenführenden Abteilungen haben ihre Quartalsabschlüsse 1-3 bis zum 10. Tag des Folgemonats dem Vorstandsmitglied für Finanzen vorzulegen.
2. Kassenführende Abteilungen haben bis zum 15. Januar die Jahresabrechnung nebst Belegen den Abteilungsrechnungsprüfern vorzulegen.
3. Die geprüften Unterlagen der kassenführenden Abteilungen sind bis spätestens 31. Januar dem Vorstandsmitglied für Finanzen zu übergeben.
4. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

5. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Prüfung sollte spätestens zum 10.03. eines Jahres abgeschlossen sein.
6. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum zur Einsichtnahme des Finanzberichtes für Mitglieder wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Das Vorstandsmitglied für Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer Abteilung die Genehmigung einer eigenen Kassenführung erteilen.
2. Die Geldmittel müssen auf einem Bankkonto, das die Bezeichnung "TSV OVER/BULLENHAUSEN von 1931 e. V., Abteilung" tragen muss, verwahrt werden.
3. Bei kassenführenden Abteilungen des Vereins muss die Zeichnungsberechtigung zwei Personen zugestanden werden, von denen einer der Abteilungsleiter ist. Dieser ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung verantwortlich. Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand immer eine Zeichnungsberechtigung für sämtliche Konten des Vereins.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben werden abteilungsweise verbucht.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
6. Das Vorstandsmitglied für Finanzen und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung quartalsweise Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
7. Alle Zuschüsse oder eventuelle Vorschüsse sind in der Buchhaltung der jeweiligen Abteilung bzw. des Hauptvereins zu verbuchen und deren Verwendungszweck im Einzelnen buchhalterisch festzuhalten und zu belegen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder, zusätzliche Trainerkosten können in Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen von den kassenführenden Abteilungen direkt erhoben werden.
3. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse oder die kassenführenden Abteilungen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Ein ordnungsgemäßer Beleg muss mindestens Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten und ist vom Abteilungsleiter, bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied auf sachliche Richtigkeit mit der Unterschrift zu bestätigen
3. Wegen des Jahresabschlusses sind sämtliche Auslagen spätestens zum 20.12. des auslaufenden Jahres in der Geschäftsstelle abzurechnen.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstandsmitglied für Finanzen gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von € 2.500
 - dem Gesamtvorstand bis zu einem Betrag von € 7.500
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 7.500
2. AbteilungsleiterInnen dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen oder überreicht werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
4. Alle Spendenaktionen im Namen des Vereins (z.B. Crowdfunding), von einer Abteilung oder Gruppe des Vereins initiiert, bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
 - beschaffende Abteilung
 - Aufbewahrungsort
3. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen

§ 10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse kommen dem Gesamtverein zu Gute, wenn sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 Grundlagen

Die Jugendordnung bezieht sich auf alle Kinder und Jugendlichen des Vereins sowie auf die innerhalb des Jugendbereiches berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendausschusses.

§ 2 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Sie ist das höchste Organ der Jugend des Vereins. Sie besteht aus allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Vorstellung des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - Erläuterungen des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses drei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Alter von 7 bis 21 Jahren. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

§ 4 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied des Gesamtvereins, dem Kassenwart, sowie dem erweiterten Jugendausschuss.
2. Die Zusammensetzung des Teams erschließt sich abteilungsunabhängig und ist an keine Amtszeiten gebunden.
3. Der KassenwartIn wird aus der Reihe der Jugendausschussmitglieder gestellt.
4. Der Jugendausschuss arbeitet hierarchielos als Team zusammen. Die Mitglieder handeln im Interesse der Kinder und Jugendlichen.
5. Interessierte Vereinsmitglieder können dem erweiterten Jugendausschuss jederzeit beitreten.

§ 5 Aufgaben

1. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
3. Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:
 - 3.1 Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - 3.2 Er kann bei Bedarf Fördermittel gemäß den Erfordernissen der geplanten Kinder- und Jugendangebote beim Hauptverein beantragen.
 - 3.3 Förderung des demokratischen und sozialen Verständnisses
 - 3.4 Förderung und Unterstützung der Kooperation mit anderen Einrichtungen.
 - 3.5 Organisation von Freizeit- und Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche des Vereins.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

Ehrungsordnung

§ 1 Mitgliedschaft und Verdienste

1. Verleihung der silbernen Ehrennadel für
 - 25 Jahre Mitgliedschaft
 - 15 Jahre AbteilungsleiterIn oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
 - 10 Jahre Vorstandsmitglied
2. Verleihung der goldenen Ehrennadel für
 - 50 Jahre Mitgliedschaft
 - 25 Jahre AbteilungsleiterIn oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
 - 20 Jahre Vorstandsmitglied
3. Verleihung eines Ehrenpreises für
 - 70 Jahre Mitgliedschaft
 - 35 Jahre AbteilungsleiterIn oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit
 - 30 Jahre Vorstandsmitglied
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für
 - langjährige, herausragende Tätigkeit in einer Führungsposition und ganz besondere Verdienste um den Verein.
5. Verleihung des Ehrenvorsitzes bei Austritt aus dem Vorstand
 - ab 15 Jahren Vorstandsvorsitzende/r

Die Ehrungen gemäß Ziffer 1 bis 3 beschließt der Vorstand, die Ehrungen gemäß Ziffer 4 und 5 beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 2 Sportliche Leistungen

1. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Bronze
 - für erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften,
 - für zweite und dritte Plätze bei Landes- und Regionalmeisterschaften,
 - für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften,
 - für die fünfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
2. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Silber
 - für erste Plätze bei Landes- und Regionalmeisterschaften,
 - für zweite und dritte Plätze bei Deutsche Meisterschaften und bei Deutschen Turnfesten,
 - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Bronzeplaketten maßgeblichen Leistungen,
 - für die zehnmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.
3. Für herausragende sportliche Leistungen durch Verleihung der Leistungsplakette in Gold
 - bei Erringen der Deutschen Meisterschaft,
 - für erste Plätze beim Deutschen Turnfest
 - für die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft oder Olympiade,
 - bei dritten Wiederholungen der für die Verleihung der Silberplaketten maßgeblichen Leistungen,
 - für die zwölfmalige Wiederholung der Prüfung für das goldene Sportabzeichen.

Alle Ehrungen werden nach Möglichkeit im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 31.08.2020 in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (§ 7 der Satzung) sowie die Aufnahme- und Verwaltungsgebühren.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags,
2. Der Vorstand legt die Aufnahme- und Verwaltungsgebühr, die Mahngebühren sowie Zusatzbeiträge und Kursgebühren fest.
3. Die Abteilungen legen die Abteilungsbeiträge fest.
4. Die Beträge werden vierteljährlich erhoben.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Der Vorstand kann den Beitrag für ein Mitglied auf begründeten Antrag ermäßigen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils Mitte des Quartals vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 7 Tage nach Fälligkeit des jeweiligen Quartalsbeitrages auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2,50 zu zahlen.
5. Der Familienbeitrag umfasst die Beiträge für ein Ehepaar oder Alleinerziehende und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Eheähnliche Gemeinschaften können auf Antrag/Nachweis den Familienbeitrag beantragen.
6. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlischt die Vereinsmitgliedschaft des Kindes aufgrund der Familienanmeldung. Das Kind wird zu diesem Zeitpunkt selbstständiges Mitglied mit eigener Beitragspflicht.
7. Informationen zu Kursen sind auf der Homepage, in der Geschäftsstelle oder beim Vorstandsmitglied für Sport zu erhalten.
8. Kursgebühren sind vor Beginn des Kurses vom Kursteilnehmer auf das Konto des Vereins zu überweisen.
9. Die Rückerstattung von Beiträgen oder Kursgebühren, bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden oder Kursen, ist nicht möglich.
10. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Beiträge und Gebühren – Stand 01.07.2024

Gebühren			
Aufnahmegebühr		einmalig	€ 4,00
Verwaltungsgebühr für Rechnungen		je Rechnung	€ 2,50
Mahngebühren		je Mahnung	€ 6,00
Vereinsbeitrag			€ 1/4 jährl.
00/00	Grundbeitrag – Kinder bis 3 Jahre		0,00
00/01	Grundbeitrag – Kinder über 3 Jahre bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		6,00
00/02	Grundbeitrag – Erwachsene		24,00
00/03	Grundbeitrag – Familie		49,50
00/10	Grundbeitrag – Erwachsene passiv		15,00
Abteilungsbeitrag			€ 1/4 jährl.
DG/01	Fit for Life Workout		9,00
SG/01	Damengymnastik Ü60		10,50
TG/01	Funktionelle Damengymnastik		6,00
PL/01	Pilates		12,00
FB/01	Fußball – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		16,50
FB/02	Fußball – Erwachsene		25,50
HF/01	Herrenfitness		10,50
MF/01	Männerfitness und Ballsport 2.0		12,00
LA/01	Kindersportschule „KIM - Kids in Motion“		15,00
SW/01	Schwimmen - Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		34,50
SW/02	Schwimmen - Erwachsene		40,50
RS/01	Rückenschule (Auswahl einer Gruppe: Mo-Vormittag oder Mi-Vormittag oder Mi-Abend)		20,00
TE/01	Tennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		18,75
TE/02	Tennis – Erwachsene 1. Person		42,00
TE/04	Tennis – Erwachsene 2. Person		39,00
TE/PJ	Tennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr - passiv		6,25
TE/PE	Tennis – Erwachsene Person - passiv		13,00
TT/01	Tischtennis – Jugendliche bis zur Vollendung 21. Lebensjahr		11,50
TT/02	Tischtennis – Erwachsene		20,00
TR/01	Triathlon		44,00
TU/01	Turnen		12,00
MK/01	Turnen – Mutter und Kind (Mutter)		12,00
MK/02	Turnen – Mutter und Kind (Kind)		0,00
KT/01	Kinder- und Jugendtanzen		12,00
VB/01	Volleyball		6,00
YH/01	Yoga – Hatha		40,00
YK/01	Yoga – Kundalini		30,00

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN: DE49 2075 0000 0002 0153 52
 BIC: NOLADE21HAM

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 18.03.2024 in Kraft.